

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Ablöse von Stellplatzverpflichtungen in Gemeinden und Städten

Gemäß § 49 Thüringer Bauordnung (ThürBO) müssen Stellplätze beziehungsweise Garagen für Kraftfahrzeuge auf dem Grundstück oder in zumutbarer Entfernung hergestellt werden, wenn die Nutzung des Grundstücks einen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen erwarten lässt. Insbesondere in größeren Städten besteht aufgrund der historischen Bebauung oftmals keine Möglichkeit, dieser Verpflichtung nachzukommen. Die Grundstückseigentümer können in diesen Fällen durch Geldzahlung an die Gemeinde diese Verpflichtung dadurch ablösen, dass die Gemeinde das vereinnahmte Geld zweckgebunden für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, Instandsetzung oder Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen oder für sonstige investive Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr verwendet. Die Festlegung über die Höhe des Ablösungsbetrags hat die Gemeinde per Satzung festzulegen. Das Satzungsverfahren unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/152** vom 9. Januar 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. Februar 2020 beantwortet:

1. Welche Gemeinden und Städte haben per Satzungsbeschluss von der Möglichkeit einer Ablösungssatzung gemäß § 49 Abs. 3 ThürBO Gebrauch gemacht (bitte Einzelaufstellung)?

und

2. Welche Geldbeträge haben die in Frage 1 nachgefragten Gemeinden und Städte in den jeweiligen Satzungen festgelegt?

und

3. Welche weiteren Bestimmungen zur Verwendung der Ablösebeträge haben die in Frage 1 nachgefragten Gemeinden und Städte in ihren Satzungen oder in anderen Beschlüssen des Gemeinderats/Stadtrats bestimmt?

Antwort:

Die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 sind der als Anlage* beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Aufgeführt sind alle Städte und Gemeinden, die der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde eine Satzung zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen angezeigt haben.

4. In welcher Höhe haben die in Frage 1 nachgefragten Gemeinden und Städte in den Haushaltsjahren 2017, 2018 und 2019 Ablösebeträge vereinnahmt?

Antwort:

Der Landesregierung liegen hierzu keine umfassenden Informationen vor. In den doppisch buchenden Städten und Gemeinden werden die Beträge zur Ablöse von Stellplätzen im Produkt 5211 beziehungsweise Konto 682 ausgewiesen, das allgemein alle "Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten" enthält. Bei den kameral buchenden Städten und Gemeinden können die Beträge zur Ablöse von Stellplätzen aufgrund der haushaltsrechtlich zugelassenen Möglichkeiten zur Strukturierung der Haushaltspläne sowie der Jahresrechnungen/Jahresabschlüsse an sehr unterschiedlichen Positionen oder im Rahmen von Gesamtsummen im Haushalt beziehungsweise in den Jahresrechnungen/Jahresabschlüssen dargestellt werden.

5. In welcher Höhe und für welche konkreten Maßnahmen haben die in Frage 1 nachgefragten Gemeinden und Städte in den Haushaltsjahren 2017, 2018 und 2019 die vereinnahmten Ablösebeträge gemäß § 49 Abs. 4 ThürBO verausgabt?

und

6. Inwieweit wurde dabei die Zweckbindung des § 49 Abs. 4 ThürBO missachtet und wie wird dies begründet?

Antwort zu 5. und 6.:

Die zur Beantwortung der Fragen erforderlichen Informationen liegen der Landesregierung nicht vor. Aufgrund des Gesamtdeckungsprinzips können Ausgaben nicht spezifischen Einnahmen zugeordnet werden.

In Vertretung

Götze
Staatssekretär

Anlage*

Endnote:

- * Auf den Abdruck der Anlage wurde verzichtet. Ein Exemplar der Antwort der Landesregierung mit Anlage erhielten jeweils vorab der Fragesteller und die Fraktionen. In der Landtagsbibliothek liegt diese Drucksache mit Anlage zur Einsichtnahme bereit. Des Weiteren kann sie unter der oben genannten Drucksachennummer im Abgeordneteninformationssystem sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.

Anlage

Landkreis	Gemeinde (Frage 1)	Geldbetrag pro Stellplatz laut Satzung (Frage 2)	In Satzung geregelte weitere Bestimmungen zur Verwendung der Ablösebeträge (Frage 3)
	Erfurt	4 Zonen Zone 1 11.000 € Zone 2 9.000 € Zone 3 6.000 € Zone 4 3.000 €	für bauliche sowie andere Anlagen und Einrichtungen, von denen zu erwarten ist, dass sie den Bedarf an Parkeinrichtungen verringern
	Jena	5 Zonen Zone 1 10.000 € Zone 2 8.000 € Zone 3 6.000 € Zone 4 3.000 € Zone 5 7.500 €	
	Gera	0,5 x (28 m ² durchschnittlicher Flächenbedarf x Bodenrichtwert + 2.400 € durchschnittliche Baukosten)	
Altenburger Land	Stadt Altenburg	Zone I 2.300 € Zone II 800 € Stellplatz für Lastkraftwagen oder Busse das Doppelte des für die jeweilige Gebietszone genannten Geldbetrages	
	Stadt Gößnitz	Stellplätze für gewerbliche Objekte Zone 1: 3.000 € Zone 2: 1.500 € sonstige Stellplatzflächen Zone 1: 1.000 € Zone 2: 250 €	
	Stadt Lucka	500,00 €	
	Stadt Meuselwitz	1. Innenstadt Meuselwitz Gebiet gemäß Satzung Anlage A 2.050 € 2. übriges Stadtgebiet 1.800 € 3. alle Ortsteile 1.500 € für größere Stellplätze, z.B. für LKW oder Busse, das Doppelte des Betrages	

Anlage

	Stadt Schmölln	Stellplätze für gewerbliche Objekte Zone 1: 8.000,00 DM Zone 2: 7.000,00 DM sonstige Stellplatzflächen Zone 1: 6.000,00 DM Zone 2: 5.000,00 DM	
Eichsfeld	Bodenrode- Westhausen	Innenbereich der Ortslage: 640 € für größere Stellplätze, z.B. für LKW oder Busse, das Doppelte des Betrages	
	Breitenworbis	1.250 €	
	Dingelstädt	1.738,50 €	
	Geisleden	Innenbereich der Ortslage: 640 € für größere Stellplätze, z.B. für LKW oder Busse, das Doppelte des Betrages	
	Hohes Kreuz	Innenbereich der Ortslage: 640 € für größere Stellplätze, z.B. für LKW oder Busse, das Doppelte des Betrages	
	Leinefelde- Worbis	je nach Ortsteil 1.300 € oder 1.600 €	
	Uder	2.300 € Erhöhung ab 15m ² im Verhältnis zur Fläche	
	Wingerode	Innenbereich der Ortslage: 640 € für größere Stellplätze, z.B. für LKW oder Busse, das Doppelte des Betrages	
Greiz	Auma- Weidatal, Ortschaft Auma	60% der Summe aus Bodenwert für 25 m ² Stellplatzfläche und 2.000 DM (1.022,26 €) Baukosten Der Bodenwert beträgt 10 DM (5,11 €) in Zone 4, 20 DM (10,22 €) in Zone 3, 28 DM (14,32€) in Zone 2 und 45 DM (23,00 €) in Zone 1.	
	Berga/Elster	60% der Summe der durchschnittlichen Baukosten eines ebenerdigen öffentlichen Parkplatzes und des Bodenwertes der Stellplatzfläche; höchstens 10.000 DM bzw. 25.000 DM bei LKW-Stellplatz	

Anlage

	Greiz	für 22 Gebiete bzw. Straßenzugbereiche je Stellplatzfläche von 25 m ² für Pkw-Stellplätze von 1279 € bis 3.043 € und je Stellplatzfläche von 50 m ² für Lkw-/Bus-Stellplätze von 2.770 € bis 6.298 €	für bauliche Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen von denen zu erwarten ist, dass sie den Bedarf an Parkeinrichtungen verringern
	Ronneburg	je Pkw-Stellplatz 1. Innenstadt 765 € 2. übriges Stadtgebiet 625 €	
	Weida	Zone I 1.980 € Zone II 1.590 € größere Stellplätze, z.B. für Lkw oder Busse, das Doppelte des Pkw-Stellplatzes	
	Zedlitz	Zone I (Ortslagen Wolfsgefärth und Sirbis) 30 DM (15,34 €) Bodenpreis + 160 DM (81,81 €) für die Herstellung des Stellplatzes; Zone II (Ortslagen Zedlitz und Seifersdorf) 20 DM (10,23 €) Bodenpreis + 160 DM (81,81 €) für die Herstellung des Stellplatzes	
Gotha	Friedrichroda	1.200 € - 2.500 € für größere Stellplätze, z.B. für LKW oder Busse, das Dreifache des Betrages	
	Gotha	2.500 € bis 7.600 €	
	Ohrdruf	1.500 € - 2.000 € für größere Stellplätze, z.B. für LKW oder Busse, das Doppelte des Betrages	
	Tambach-Dietharz	2.000 DM bis 2.700 DM	Förderung des ÖPNV
	Waltershausen	3.000 € bis 5.500 € für größere Stellplätze, z.B. für LKW oder Busse, das Dreifache des Betrages	

Anlage

	Nessetal, Ortschaft Wangenheim	1.583,68 € bis 1624,18 € - für Fahrzeuge ab 2,75 t bis 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht der dreifache Betrag; - für Fahrzeuge über 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht der achtfache Betrag	Förderung des ÖPNV
Hildburg- hausen	Eisfeld	4.500 DM (2.300,81 €) für größere Stellplätze z.B. für Busse oder LKW erhöht sich der Betrag im Verhältnis der Fläche, Höchstbetrag 27.000 DM (13.804,88 €)	
	Masserberg	pro 25 m ² Stellplatz 5.000 DM (2.556,46 €) für größere Stellplätze erhöht sich der Betrag im Verhältnis der Fläche, Höchstbetrag 7.500 DM (3.834,69 €)	
	Schleusingen	Innenstadt im festgelegten Sanierungsgebiet 10.000 €, übriges Stadtgebiet 7.500 €, für größere Stellplätze z.B. für Busse oder LKW: Innenstadt im festgelegten Sanierungsgebiet 20.000 €, übriges Stadtgebiet 15.000 €	
Ilmkreis	Ilmenau, Ortschaft Langewiesen	Innenstadt 2.500 € übriges Stadtgebiet 2.000 € OT Oehrenstock 1.750 €	
	Stadtilm	Innenstadt 1.550 € Übriges Stadtgebiet 1.280 € Zeitweilige Außenbewirtschaftung 390 €	
	Ilmenau	3 Zonen Zone I 5.000 € Zone II 3.500 € Zone III 1.750 €	
	Ilmenau, Ortschaft Gehren	Innerer Stadtbereich lt. Sanierungssatzung 1.189 €, übriges Stadtgebiet einschließlich Jesuborn 1.023 €	
	Arnstadt	Stellplatz in der historischen Innenstadt – 12.000 DM Stellplatz im übrigen Stadtgebiet – 4.000 DM	

Anlage

Kyffhäuser- kreis	Stadt Sonders- hausen	3 Zonen Zone I 2.500 € Zone II 2.000 € Zone III 1.000 €	
Nord- hausen	Stadt Nordhausen	3 Zonen Zone I 7.000 € Zone II 4.500 € Zone III 2.500 €	
	Stadt Bleicherode	1.278,23 €	
	Stadt Ellrich	2.556,46 € 2.300,81 €	
	Sollstedt	1.279 € 767 € 384 €	
Schmalkal- den- Meiningen	Stadt Meiningen	Zone I 4.200 € Zone II 3.800 € Zone III 1.300 € Denkmalgeschützte Gebäude: Zone I-II – Reduzierung um 2900 €/Stellplatz Dachwohnungen: Zone I 1.000 € Zone II 750 € Zone III 500 €	
	Stadt Schmalkalden	Zone I 3.850 € Zone II 2.050 €	
	Stadt Steinbach- Hallenberg	Ablösebetrag = $0,6 \times 50 \text{ €/m}^2 \times$ Grundstückskosten / $\text{m}^2 \times$ Grundstücksfläche	
	Stadt Zella- Mehlis	Zone I 4.500 € Zone II 2.250 €	
	Stadt Brotte- rode-Trusetal	2.500 €	
	Saale- Holzland- Kreis	Bürgel	1.600 € (PKW) 3.200 € (LKW, Bus)
Crossen		Ortskern 1.023 € Rest 991 €	
Dornburg- Camburg		3.000 €	
Kahla		1.021 € (PKW) 2.042 € (LKW, Bus)	

Anlage

	Orlamünde	960 € (PKW)	
	Stadtroda	PKW: - Wohnnutzung im Sanierungsgebiet 2.501,25€ - gewerbliche und sonstige Nutzung im Sanierungsgebiet 5.002,50€ - Wohnnutzung im übrigen Stadtgebiet 1.012,50€ - gewerbliche und sonstige Nutzung im Übrigen Stadtgebiet 2.025,00€ - für eine Wohnnutzung in den eingemeindeten Ortsteilen 900,00 € - gewerbliche und sonstige Nutzung in den eingemeindeten Ortsteilen 1.800,00 €	
Saale-Orla-Kreis	Bad Lobenstein	Zone 1 Stadtkern gemäß Sanierungssatzung: 4.600 € Zone 2 übrige Teile der Stadt Bad Lobenstein: 2.710 € Zone 3 Stadtteile Saaldorf, Lichtenbrunn, Helmsgrün, Unterlemnitz, Oberlemnitz: 2455 €	
Saalfeld-Rudolstadt	Bad Blankenburg	3 Zonen Zone 1 2.250 € Zone 2 2.096 € Zone 3 1.738 € für LKW oder Busse das Doppelte des Betrages	
	Saalfeld/Saale	Geltungsbereich 1: PKW 3.800 € je Stellplatz mit 25m ² Fläche Geltungsbereich 2-9: PKW 1.800 € je Stellplatz mit 25m ² Fläche für LKW oder Busse das Doppelte des Betrages	
	Rudolstadt	3 Zonen Zone 1 10.000 DM Zone 2 6.000 DM Zone 3 3.000 DM für LKW oder Busse das Doppelte des Betrages	
	Sitzendorf	PKW 5.000 DM für LKW oder Busse das Dreifache des Betrages	

Anlage

	Königsee	3 Zonen Zone 1 3.090 € Zone 2 1.670 € Zone 3 1.480 € für LKW oder Busse das Doppelte des Betrages	
Sömmerda	Buttstädt, OT Buttstädt	2.250,00 €	
	Stadt Gebeseesee	3.500,00 €	
	Großrudstedt	1.457,18 €, max. 2.045,17 €	
	Stadt Kölleda	2.395,28 € (Zone I) 1.532,63 € (Zone II) 1.463,63 € (Zone III) 1.384,28 € (Zone IV)	
	Ostramondra	2.581,91 €	
	Stadt Rastenberg	3.970,73 € (Gebietsteil 1) 3.820,73 € (Gebietsteil 2) 2.691,86 € (Gebietsteil 3) 2.559,41 € (Gebietsteil 4) 3.031,91 € (Gebietsteil 5) 2.506,91 € (Gebietsteil 6)	
	Stadt Sömmerda	2.700,00 € (Zone I) 2.240,00 € (Zone II) 2.010,00 € (Zone III) 1.700,00 € (Zone IV)	
	Straußfurt	3.250,00 €	
	Udestedt	1.457,18 €, max. 2.045,17 €	
	Stadt Weißensee	1.227,00 € (Zone I) 1.150,00 € (Zone II) 1.074,00 € (Zone III) 1.023,00 € (Zone IV)	
Sonneberg	Sonneberg	Kernbereich 1.900 € Randbereich 800 €	
Unstrut- Hainich- Kreis	Mühlhausen	Ablöse = 0,6 x (Grundstückskosten + 3.896,04 €) Die Grundstückskosten ergeben sich aus dem Verkehrswert für 25 m ² Stellplatzfläche auf dem Baugrundstück. Die 3.896,04 € sind die durchschnittlichen Herstellungskosten für einen Stellplatz im Stadtgebiet.	bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen, von denen zu erwarten ist, dass sie den Bedarf an Parkein- richtungen verringern.

Anlage

	Ortschaft Schlotheim, Mehrstedt, Höhenbergen (Stadt Nottertal- Heilinger- Höhen)	2.000 € Betrag gilt für einen PKW-Stellplatz mit 25 m ² Fläche. bei größeren Stellplätze erhöhen sich die Beträge im Verhältnis der Flächen	
	Ortschaft Großengottern (Landgemein- de Unstrut- Hainich)	60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der durchschnittlichen Kosten des Grunderwerbs für 20 m ² Stellplatzfläche a) bei Stellplätzen für PKW 60 % aus 130 DM x 20 m ² = 1.560 DM b) bei Stellplätzen für LKW und Omnibusse 60 % aus 130 DM x 40 m ² = 3.120,00 DM	
	Herbsleben	errechnet sich je qm Stellplatz aus a) 60 % des qm-Preises des Bodenwertes des Grundstücks des Verpflichtenden und b) 60 % des qm-Preises der durchschnittlichen Herstellungskosten öffentlicher Parkplätze Die Bodenrichtwerte betragen 30,00 DM/qm für die gesamte Ortslage. Die Herstellungskosten betragen 100,00 DM/qm.	
	Ortschaft Katharinen- berg (LG Südeichsfeld)	1. 60 v.H. aus 121 DM/qm x 20 qm = 1.452 DM (742 €) 2. für größere Stellplätze z.B. für LKW oder Busse das Doppelte des nach Ziffer 1 ermittelten Betrags	
	Ortschaft Diedorf (LG Südeichsfeld)	1. 60 v.H. aus 130 DM/qm x 20 qm = 1.560 DM (780 €) 2. für größere Stellplätze für z.B. LKW oder Busse das Doppelte des nach Ziff. 1 ermittelten Betrags	
	Ortschaft Faulungen (LG Südeichsfeld)	1. 60 v.H. aus 119 DM/qm x 20 qm = 1.428 DM (714 €) 2. für größere Stellplätze für z.B. LKW oder Busse das Doppelte des nach Ziff. 1 ermittelten Betrags	
	Ortschaft Schierschwen	1. 60 v.H. aus 114 DM/qm x 20 qm = 1.368 DM (684 €)	

Anlage

	de (LG Südeichsfeld)	2. für größere Stellplätze für z.B. LKW oder Busse das Doppelte des nach Ziff. 1 ermittelten Betrags	
	Ortschaft Wendehausen (LG Südeichsfeld)	1. 60 v.H. aus 120 DM/qm x 20 qm = 1440 DM (720 €) 2. für größere Stellplätze für z.B. LKW oder Busse das Doppelte des nach Ziff. 1 ermittelten Betrags	
	Ortschaft Lengefeld unterm Stein (LG Südeichsfeld)	1. 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der durchschnittlichen Kosten des Grunderwerbs. 2. Der Teil des Geldbetrages, der auf die Herstellungskosten je Stellplatz entfällt, beträgt a) Stellplätze für PKW 60 v.H. aus 130,00 DM pro qm x 20 qm = 1.560,00 DM b) Stellplätze für LKW und Busse 60 v.H. aus 130,00 DM pro qm x 40 qm = 3.120,00 DM	
	Bad Langensalza	60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen (ebenerdige Stellplätze, Parkdecks, Parkhäuser und Tiefgaragen) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in der jeweiligen Gebietszone. Zone I 6.500 € Zone II 3.500 €	
Wartburg- kreis	Bad Salzungen	zwischen 3.240 € (Allendorf) und 3.975 € (Markt)	
	Untereiz- bach	Ablösebetrag 3.100 DM	
	Mihla (Satzungsrecht gilt im Amt Creuzburg fort)	1.800 DM	
	Ruhla	1.500 €	
	Wutha- Farnroda	Zone 1: 1.750 € Zone 2: 1.300 € Zone 3: 1.185 €	
Weimarer Land	Stadt Apolda	Zone 1 7.500,- EUR Zone 2 5.000,- EUR Zone 3 2.500,- EUR	

Anlage

		Die Beträge gelten für einen PKW-Stellplatz mit 25 m ² Fläche, bei größeren Stellplätzen erhöhen sich die Beträge im Verhältnis der Flächen, Höchstbetrag 45.000.	
	Stadt Bad Berka	1.550,00 €, werden größere Stellplätze - z. B. für Lkw oder Busse - gefordert, so wird das Doppelte festgesetzt	
	Stadt Blankenhain	<ul style="list-style-type: none"> - bei einer Größe von 25 qm – 4.500 DM - bei einer Größe von 50 qm – 9.000 DM - bei einer Größe von 100 qm – 18.000 DM - bei einer Größe von 150 qm – 27.000 DM <p>Hinweis: Der Kommunalaufsicht liegt lediglich eine Satzungseingangsbestätigung der Kreisverwaltung Weimar vom 01.07.1993 vor, nicht jedoch ein Ausfertigungs- oder Bekanntmachungshinweis. Diese Satzung wurde sodann auch in der Euro-Anpassungssatzung nicht miterfasst.</p>	

Anmerkung:

In der Tabellenspalte zu Frage 3 erfolgte nur dann ein Eintrag, wenn die Satzung weitere Bestimmungen zur Verwendung der Ablösebeträge enthält.